

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Bernischer Geometerverein

Autor: Albrecht, E.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6^o *Liste des membres devant paraître dans le numéro de janvier 1914.* Rappelant la publication spéciale à ce sujet, le comité prie de faire parvenir, dans le plus bref délai, tous les changements d'adresses pour 1914, ainsi que les cotisations arriérées de 1913, au caissier central H. Muller, géomètre de la ville de Lucerne.

Zurich, Novembre 1913.

Par ordre: *Le Secrétaire.*

Schweizerischer Geometerverein.

Liste der Mutationen. — Mutations.

Eintritte. — Adhésions.

Aregger Alfredo, Topógrafo del Inst. Geogr. Militar, Buenos-Aires.

Curty Edouard, Cousset, Fribourg.

Grivel Joseph, Chapelle.

Kempf Fritz, Pestalozzistr. 42, Rorschach.

Leupin Ernst, Ingenieur d. Landestopographie, Bern.

Pestalozzi Heinr. Emil, Städt. Vermessungsamt, Bern.

Schädler Johann, Falkenstrasse, Weinfelden.

*Schmid Heinrich.

*Schmid Karl.

Strüby Alfred, Kulturingenieur, Solothurn.

Walser Jakob, Weinfelden.

Austritt. — Démissions.

Ryffel Albert, Küsnacht-Zürich.

Streichungen. — Radiations.

Clivaz Dominique, Sierre.

Pavillon Constant, Moudon.

Bernischer Geometerverein.

Am 23. November versammelten sich 25 Mitglieder des Bernischen Geometervereins zur ordentlichen Spätjahrtagung im Kasino in Bern.

Auf der Traktandenliste figurierte unter anderm die Neuwahl des Vorstandes und der Taxationskommission, deren Amtsdauer eigentlich erst im nächsten Frühling abgelaufen wäre.

* Adresse folgt im Mitgliederverzeichnis der Januarnummer.

Um aber jeweilen vor Beginn eines Jahres die neuen Vereinsbehörden bestellen zu können, beantragte der Vorstand, die Wahlen an der Hauptversammlung im Herbst vorzunehmen. Die Versammlung akzeptierte diesen Antrag und wählte Vorstand und Taxationskommission wie folgt:

Vorstand:

Präsident: F. Luder, Burgdorf.
Vizepräsident und Kassier: E. Blatter, Unterseen.
Sekretär: Ed. Vogel, Lyss.
Beisitzer: H. J. Schmassmann, Malleray.
F. Villars, Biel.
H. Abt, Langnau.
E. Albrecht, Bern.

Taxationskommission:

Präsident: F. Luder, Burgdorf.
Sekretär: Ed. Vogel, Lyss.
Beisitzer: E. Wenger, Pruntrut.
J. Burckhardt, Langnau.
A. Beyeler, Laupen.

Ueber die bis heute erfolgten Unterhandlungen betreffend Durchführung der nächstjährigen Hauptversammlung des S. G. V., sowie über den Beschluss des Zentralvorstandes, wonach dieselbe am 7. Juni 1914 im Kongressaal der Schweizerischen Landesausstellung stattfinden wird, referierte der Unterzeichnete. Es wurde einstimmig beschlossen, von jedem Mitglied einen Extrabeitrag für diese Veranstaltung zu erheben.

Der vom Zentralvorstand arrangierte Lehrkurs an der Technischen Hochschule in Zürich wurde allseitig gebilligt und die Anwesenden vom Vorsitzenden eingeladen, denselben zahlreich zu besuchen.

Ein von der kantonalen Baudirektion an die Grundbuchgeometer gerichtetes Kreisschreiben gab Stoff zu längerer Diskussion und führte schliesslich zu dem Vereinsbeschluss, es sei über die Tragweite desselben an zuständiger Stelle genaue Erkundigung einzuholen.

Gestützt auf eine Mitteilung, wonach von einem unserer Mitglieder die Taxationspreise nicht eingehalten worden seien, beauftragte die Versammlung den Vorstand, sich mit dem Be-

treffenden in Verbindung zu setzen, um die Gründe, welche zur Unterbietung veranlassten, zu erfahren. Eventuell werden weitere Massnahmen, je nach dem Ergebnis dieser Unterhandlung, von der Versammlung ausdrücklich vorbehalten.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

Vermessungen in den Festungsgebieten.

Der schweizerische Bundesrat hat am 11. Oktober 1913 eine Verordnung betreffend die Vermessungen in den Festungsgebieten erlassen, welche in Ausführung von Art. 15 und 16 der Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 folgende Bestimmungen enthält, die wir in ihren Hauptpunkten auszugsweise hier wiedergeben und für den Originaltext auf das Bundesblatt verweisen:

„Ohne Einwilligung des schweizerischen Militärdepartementes dürfen in den Festungsgebieten keine Vermessungen vorgenommen und Pläne oder Karten davon hergestellt werden.

Die Verträge über die Erstellung von Grundbuchvermessungen in den Festungsgebieten sind dem schweizerischen Militärdepartement vorzulegen.

Die dem Bunde gehörenden und in den Festungsgebieten liegenden Grundstücke, auf welchen Festungswerke errichtet sind, werden von der Grundbuchvermessung gänzlich ausgeschlossen; Ausnahmen für öffentliche Strassen, die das Besitztum des Bundes durchkreuzen, sind in jedem einzelnen Falle durch das schweizerische Militärdepartement zu bestimmen. Die Darstellung der Bodengestaltung durch Horizontalkurven darf nur auf der dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement abzuliefernden Kopie des Uebersichtsplanes stattfinden.

Vervielfältigungen der Grundbuchpläne dürfen nur an Katasterbeamte abgegeben werden; die Einsicht in dieselben ist nur den Beamten der Eidgenossenschaft und der Kantone und den am Immobilienverkehr geschäftlich interessierten Personen gestattet. Die Kopieentnahme ist nicht nur an Private, sondern auch an Behörden untersagt; nur ausnahmsweise erteilt hiefür das schweizerische Militärdepartement seine Einwilligung, wenn es sich um öffentliche Zwecke (Forstwirtschaft, bauliche Anlagen, Bodenverbesserungen etc.) handelt.“